



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 2020

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	8. 3. 2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Qualifizierungsverordnung Steuer	178
2122	8. 3. 2020	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe	178
216	5. 3. 2020	Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz)	178
311	12. 3. 2020	Siebte Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst – VO – § 22c GVG.	181
320	10. 3. 2020	Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen zur elektronischen Aktenführung in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren und Strafvollzugsverfahren.	182
631	28. 2. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.	182
7126	16. 3. 2020	Berichtigung der Verordnung über die glücksspielrechtlichen Anforderungen an Annahme- und Wettvermittlungsstellen des Landes Nordrhein-Westfalen	183
792	28. 2. 2020	Verordnung über die Anwendung besonderer jagdlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (ASP-Jagdverordnung Nordrhein-Westfalen – ASP-JVO NRW)	183

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203013

Zweite Verordnung zur Änderung der Qualifizierungsverordnung Steuer
Vom 8. März 2020

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Qualifizierungsverordnung Steuer vom 11. März 2015 (GV. NRW. S. 250), die durch Verordnung vom 12. November 2016 (GV. NRW. S. 992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 werden das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „das für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Modulen“ ein Komma eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Modul 3.1 wird die Angabe „7002“ durch die Angabe „Z 70011“ ersetzt.
 - b) In Modul 3.2 wird die Angabe „7114“ durch die Angabe „Z 72010“ ersetzt.
 - c) In Modul 3.3 wird die Angabe „7115“ durch die Angabe „Z 72020“ ersetzt.
 - d) In Modul 3.4 wird die Angabe „7116“ durch die Angabe „Z 72030“ ersetzt.
 - e) In Modul 3.5 wird die Angabe „7117“ durch die Angabe „Z 72040“ ersetzt.
 - f) In Modul 3.6 wird die Angabe „7118“ durch die Angabe „Z 72050“ ersetzt.
 - g) In Modul 3.7 wird die Angabe „7710“ durch die Angabe „Z 78106“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 2020

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2020 S. 178

2122

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe
Vom 10. März 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 10. September 2019 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a Nummer 3 werden die Wörter „die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt werden soll.“ durch die Wörter „in zentraler Zuständigkeit die Bezirksregierung Münster.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2d werden die Wörter „diejenige Bezirksregierung, die die Entscheidung über die Erteilung getroffen hat.“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Münster.“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „sowie“ durch die Wörter „vorgesehenen Prüfungen werden vor der Bezirksregierung Münster, die in“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Für anhängige Verfahren nach § 3 Absatz 2 verbleibt die Zuständigkeit bis einschließlich 30. Juni 2020 bei der jeweiligen Bezirksregierung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch ab dem 1. März 2020, in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2020 S. 178

216

Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz)
Vom 5. März 2020

Auf Grund des § 54 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) verordnet das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen:

Teil 1

Regelungen zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse nach dem Kinderbildungsgesetz

§ 1

Antrag auf Gewährung der Landesmittel

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) beantragt bis zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) die Landesmittel

1. nach § 24 Absatz 1 und 2 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), auf der Grundlage der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfepflegeplanung (Kindertagespflegepauschalen),

2. nach § 38 Absatz 1 und 2 des Kinderbildungsgesetzes, auf der Grundlage der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes (Kindpauschalen),
3. nach § 38 Absatz 4 des Kinderbildungsgesetzes (Zuschüsse zu den Mietzuschüssen und zu den Zuschüssen für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen),
4. nach § 43 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes (Familienzentren),
5. nach § 46 des Kinderbildungsgesetzes (Qualifizierung) und
6. nach § 47 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes für Fachberatung im Bereich Kindertagespflege.

Mit dem Antrag nach Satz 1 gilt die Landesförderung nach § 47 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes für Fachberatung im Bereich Kindertageseinrichtungen als mitbeantragt.

(2) Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Anträge nach Absatz 1 zum 25. März desselben Jahres vor.

(3) Das Jugendamt beantragt die Landesmittel nach § 43 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes und bei erstmaliger Beantragung weiterer Zuschüsse für Familienzentren in einem Verbund (vgl. § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes) bis zum 15. Juni für das im gleichen Jahr beginnende Kindergartenjahr.

(4) Das Jugendamt beantragt Landesmittel für Kinder mit Behinderungen oder für Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die nicht im Antrag nach Absatz 1 berücksichtigt sind, zum 1. Februar und zum 31. Juli des jeweiligen Kindergartenjahres beim Landesjugendamt. Im Antrag zum 31. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist. Das Landesjugendamt legt die zusammengefassten Anträge zum 10. Februar und zum 10. August der Obersten Landesjugendbehörde vor. Soweit sie nicht im Antrag nach Absatz 1 berücksichtigt sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend für Landesmittel für Qualifizierung nach § 46 Absatz 2 bis 4 des Kinderbildungsgesetzes.

(5) Verspätet gestellte Anträge der Jugendämter können nur berücksichtigt werden, wenn dem Jugendamt nach § 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

§ 2

Bewilligung der Landesmittel

(1) Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach §§ 24 und 33 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes ergeben sich bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr Höhe und Anzahl der zu zahlenden Kindertagespflegepauschalen und Kindpauschalen. In den Fällen der Planungsgarantie erfolgt die Bewilligung der Zuschüsse zu den Kindpauschalen nach § 41 des Kinderbildungsgesetzes. Das Landesjugendamt bewilligt durch Leistungsbescheid die Landesmittel nach § 1 Absatz 1 und in den Fällen der Planungsgarantie nach Satz 2 sowie die Landesmittel nach § 50 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes (Ausgleich Elternbeitragsfreiheit) für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(2) Das Landesjugendamt bewilligt die Mittel, die nach § 1 Absatz 4 beantragt werden (Nachmeldungen von Zuschüssen für Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen, Landesförderung der Qualifizierung), durch Änderung des Leistungsbescheids nach Absatz 1 für das jeweilige Kindergartenjahr.

(3) Das Landesjugendamt bewilligt die Landesmittel nach § 45 des Kinderbildungsgesetzes (plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf) sowie nach § 48 des Kinderbildungsgesetzes (Flexibilisierung der Betreuungszeiten) für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr auf Grundlage der gesetzlich festgelegten Indikatoren durch Leistungsbescheid.

(4) Das Landesjugendamt bewilligt die Mittel nach § 1 Absatz 3 durch Leistungsbescheid für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(5) Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 erfolgen die Bewilligungen für

1. die Zuschüsse für Kinder in der Kindertagespflege gemäß § 24 des Kinderbildungsgesetzes,
2. die Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen nach §§ 33, 38 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes und in den Fällen der Planungsgarantie nach § 41 des Kinderbildungsgesetzes,
3. die zusätzlichen Zuschüsse für Familienzentren nach § 43 Absatz 1 und 2 des Kinderbildungsgesetzes und
4. die Zuschüsse für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nach § 45 des Kinderbildungsgesetzes

unter Berücksichtigung der Fortschreibungsraten nach § 37 des Kinderbildungsgesetzes. Diese Fortschreibungsraten gilt auch für den Abzugsbetrag nach § 34 Absatz 1 Satz 2 des Kinderbildungsgesetzes. Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 wird die Fortschreibungsraten auch auf die Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 des Kinderbildungsgesetzes angewendet.

§ 3

Abrechnung und Verwendungsnachweis

(1) Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr Abweichungen nach § 24 Absatz 5 (Kindertagespflegepauschalen) und nach § 33 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes (Kindpauschalen) unter Beachtung der Planungsgarantie nach § 41 des Kinderbildungsgesetzes fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres über hierfür eingerichtete elektronische Systeme. Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Ergebnisse zum 15. Dezember vor.

(2) Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die Ergebnisse nach § 45 Absatz 2 Satz 7 (plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf), § 46 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 (Qualifizierung), § 47 Absatz 3 Satz 4 (Fachberatung) und § 48 Absatz 3 Satz 2 (Flexibilisierung der Betreuungszeiten) des Kinderbildungsgesetzes zum 15. Juli des Folgejahres vor.

§ 4

Zahlung und Verrechnung der Landesmittel

(1) Das Land leistet auf der Grundlage der Bescheide nach § 2 Absatz 1 bis 4 Zahlungen für das jeweils in demselben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(2) Landesmittel im Sinne der § 38 Absatz 1 bis 3 des Kinderbildungsgesetzes (Kindpauschalen) in Verbindung mit § 41 des Kinderbildungsgesetzes (Planungsgarantie), § 38 Absatz 4 des Kinderbildungsgesetzes (Mietzuschuss und Zuschuss für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen), § 45 des Kinderbildungsgesetzes (Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf) und § 50 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes (Ausgleich Elternbeitragsfreiheit), werden jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus den Bescheiden nach § 2 Absatz 1 bis 4 ergibt.

(3) Der Betrag nach § 38 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes wird jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in Abzug gebracht.

(4) Landesmittel nach den § 24 Absatz 1 und 2 (Kindertagespflege), § 43 Absatz 1 und 2 (Familienzentren) und §§ 46 bis 48 (Qualifizierung, Fachberatung, Flexibilisie-

zung der Betreuungszeiten) des Kinderbildungsgesetzes werden zu 50 Prozent im August des Kindergartenjahres und zu 50 Prozent im Februar des Kindergartenjahres ausgezahlt.

(5) Die sich aus der Abrechnung der Landesmittel nach § 3 ergebenden Nach- oder Überzahlungen von Landesmitteln sind unter Berücksichtigung des § 33 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes mit der Zahlung für den auf die Feststellung folgenden Monat, spätestens mit der Zahlung für den Monat Dezember des Folgejahres über die Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 Absatz 1 bis 3 zu verrechnen.

(6) Landesmittel, die mit Bescheiden nach § 2 Absatz 2 bewilligt worden sind, werden jeweils zu Beginn des Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus den Bescheiden ergibt.

(7) Bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, sind dem Landesjugendamt zu den Stichtagen 1. Februar und 31. Juli zu melden. Sie sind über eine Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 mit den Zahlungen der Landesmittel für den auf die Rechtskraft des Änderungsbescheides folgenden Monat zu verrechnen.

§ 5

Rücklagen

(1) Das Jugendamt stellt auf der Grundlage der Verwendungsnachweise nach § 39 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes die Höhe der Rücklagen differenziert nach Art der Rücklagen nach § 40 Absatz 4 des Kinderbildungsgesetzes (Betriebskostenrücklagen und Investitionsrücklagen) zum Stichtag 31. Juli fest und meldet das Ergebnis dem Landesjugendamt jährlich spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Ergebnisse zum 15. Juli des Folgejahres vor.

(2) Mittel nach § 40 Absatz 4 Satz 3 des Kinderbildungsgesetzes sind auf Grund der Feststellung nach Absatz 1 mit der Zahlung der Landesmittel zu verrechnen. Die Verrechnung erfolgt über die Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 Absatz 1 mit den Zahlungen der Landesmittel für den nach Rechtskraft des Änderungsbescheides folgenden Monat, spätestens mit den Zahlungen für den Monat Dezember des Folgejahres.

§ 6

Formulare

Alle Anträge, Bewilligungen und Abrechnungen erfolgen über hierfür von der Obersten Landesjugendbehörde eingerichtete elektronische Systeme.

Teil 2

Mietzuschuss

§ 7

Mietpauschalen

(1) Der Mietzuschuss nach § 34 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes ist für nach dem 28. Februar 2007 begründete Mietverhältnisse auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten. Ein Mietverhältnis gilt als nach dem 28. Februar 2007 begründet, wenn die der Bezuschussung zugrunde gelegte vertragliche Regelung nach diesem Datum vereinbart ist.

(2) Die Pauschale beträgt für Kindertageseinrichtungen, die in

1. kreisfreien Städten und kreisangehörigen Großstädten (ab 100 000 Einwohnern) gelegen sind: 11,00 Euro pro Quadratmeter und Monat und
2. sonstigen kreisangehörigen Gemeinden gelegen sind: 8,73 Euro pro Quadratmeter und Monat.

Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 erhöhen sich die Pauschalen nach Satz 1 gemäß der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Die Oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht den Anpassungswert für das im

folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr jeweils im Dezember.

(3) Als Fläche werden pauschal 160 Quadratmeter pro Gruppe der Einrichtung zugrunde gelegt. Die Zahl der Gruppen pro Einrichtung ergibt sich aus den Feststellungen der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes. Für jede Gruppe der Gruppenform I und II nach der Anlage zu § 33 des Kinderbildungsgesetzes werden 25 Quadratmeter hinzuge-rechnet.

(4) Wird die in der Anlage zu § 33 des Kinderbildungsgesetzes genannte Gruppenstärke um nicht mehr als 25 Prozent unterschritten und sind die Räumlichkeiten dennoch erforderlich, kann der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe im Einzelfall die Flächen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 anerkennen, wenn die Unterschreitung vom Träger nicht zu vertreten ist. In den übrigen Fällen sind die Flächen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend der Unterschreitung zu verringern.

(5) Bei einer Kombination von Gruppenformen nach § 33 Absatz 2 Satz 2 des Kinderbildungsgesetzes kann abweichend von Absatz 3 die Fläche pro Kind berücksichtigt werden. Dabei sind je Kind in der Gruppenform I 9,25 Quadratmeter, in der Gruppenform II 18,50 Quadratmeter und in der Gruppenform III 7,00 Quadratmeter zugrunde zu legen.

§ 8

Bestandsfälle

(1) Am 28. Februar 2007 bestehende Mietverhältnisse werden entsprechend den zum 1. August 2008 außer Kraft getretenen Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in Verbindung mit § 4 Betriebskostenverordnung (BKVO) auf der Grundlage der Kaltmiete bezuschusst, die am 28. Februar 2007 vereinbart ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein neuer Mietvertrag unmittelbar oder mittelbar zwischen den Parteien des bisherigen Mietvertrages über dasselbe Mietobjekt abgeschlossen wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 werden Mieterhöhungen bis zur Steigerungsrate der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes berücksichtigt, soweit nicht die nach § 7 Absatz 2 geltende Pauschale überschritten wird.

§ 9

Investitionsförderung

(1) Eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung ist vorbehaltlich der dazu ergangenen Bescheide auf die Pauschalen nach § 7 Absatz 2 in angemessenem Umfang anzurechnen. Die Oberste Landesjugendbehörde kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen hierzu nähere Regelungen treffen.

(2) Eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung steht einem Mietzuschuss entgegen, wenn die investiv geförderte Einrichtung, die bisher im Eigentum oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt betrieben worden ist, künftig als Mieteinrichtung betrieben werden soll. Das Landesjugendamt kann Ausnahmen zulassen.

Teil 3

Gütesiegel „Familienzentrum NRW“

§ 10

Gütesiegel

(1) Das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ (Gütesiegel) ist ein konzeptgebundenes Prüfzeichen, das Kindertageseinrichtungen nach § 42 des Kinderbildungsgesetzes verliehen wird.

(2) Die Anforderungen zur Erreichung des Gütesiegels gliedern sich in Leistungs- und Strukturkriterien. Leistungskriterien umfassen die Angebotsinhalte des Familienzentrums, Strukturkriterien beschreiben die vom Familienzentrum zu schaffenden Voraussetzungen für die Umsetzung seines Angebotes. Näheres wird in dem von der Obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ bestimmt.

(3) Ein Familienzentrum im Sinne des § 42 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes (Verbund) soll höchstens aus fünf Einrichtungen bestehen. Ausnahmen davon können durch die Oberste Landesjugendbehörde genehmigt werden. Die Einrichtungen eines Verbundes sollen in einem Umkreis von 3 Kilometern liegen; Ausnahmen für den ländlichen Bereich können von der örtlichen Jugendhilfeplanung zugelassen werden.

§ 11

Gültigkeitsdauer

(1) Das Gütesiegel hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Läuft das Gütesiegel innerhalb eines Kindergartenjahres ab, so gilt es bis zu dessen Ende.

(2) Schließen sich zwei oder mehrere Familienzentren oder ein Familienzentrum mit einer Einrichtung zu einem Verbund im Sinne von § 42 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes zusammen, so bedarf der Verbund einer Zertifizierung.

(3) Das Gütesiegel eines Verbundes bleibt bis zum Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer bestehen, wenn Einrichtungen dem Verbund beitreten. Die dem Verbund beitretende Einrichtung ist berechtigt, das Gütesiegel des Verbundes zu tragen.

(4) Eine Einrichtung, die den Verbund verlässt, verliert die Berechtigung, das Gütesiegel des Verbundes weiter zu führen. Das Gütesiegel des Verbundes bleibt im Übrigen davon unberührt, wenn mehr als die Hälfte der Einrichtungen im Verbund verbleibt.

§ 12

Zertifizierungsstelle

(1) Die Oberste Landesjugendbehörde beauftragt eine Zertifizierungsstelle.

(2) Die Zertifizierungsstelle beruft einen Beirat ein, in dem die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Kirchen vertreten sind. Aufgabe des Beirates ist es, die Zertifizierungsstelle beratend zu begleiten und im Rahmen des Beschwerdemanagements mitzuwirken.

§ 13

Ablauf der Zertifizierung

(1) Der Antrag zur Zertifizierung ist elektronisch bei der Zertifizierungsstelle zu stellen. Sie berät die zu zertifizierenden Einrichtungen zu den Kriterien für das Gütesiegel und zum Verfahren zu seiner Verleihung.

(2) Die Zertifizierungsstelle überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10. Jedes Familienzentrum erhält eine schriftliche inhaltliche Rückmeldung zum Gütesiegel (Qualitätsprofil) durch die Zertifizierungsstelle.

(3) Die Zertifizierungsstelle verleiht das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ im Namen und im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörde.

Teil 4

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

(2) Die Durchführungsverordnung KiBiz vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2019 (GV. NRW. S. 346) geändert worden ist, tritt zum 1. August 2020 außer Kraft. Sie findet übergangsweise Anwendung, soweit es für die Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung erforderlich ist.

Düsseldorf, den . März 2020

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister
der Finanzen des Landes
Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2020 S. 178

311

Siebte Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst – VO – § 22c GVG

Vom 12. März 2020

Auf Grund des § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Bereitschaftsdienst – VO – § 22c GVG vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603), die zuletzt durch Verordnung vom 28. November 2019 (GV. NRW. S. 910) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf“ wird den Wörtern „im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf“ die Nummer „1.“ vorangestellt.
- b) Die Angaben zum Landgerichtsbezirk Krefeld werden aufgehoben.
- c) Im Abschnitt „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ wird den Wörtern „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ die Nummer „2.“ vorangestellt.
- d) Den Wörtern „Landgerichtsbezirk Bochum“ wird der Buchstabe „a“ vorangestellt.
- e) Den Wörtern „Landgerichtsbezirk Dortmund“ wird der Buchstabe „b“ vorangestellt.
- f) Den Wörtern „Landgerichtsbezirk Essen“ wird der Buchstabe „c“ vorangestellt.
- g) Den Wörtern „Landgerichtsbezirk Hagen“ wird der Buchstabe „d“ vorangestellt.
- h) Den Wörtern „Landgerichtsbezirk Paderborn“ wird der Buchstabe „e“ vorangestellt.
- i) Den Wörtern „Landgerichtsbezirk Siegen“ wird der Buchstabe „f“ vorangestellt.
- j) Im Abschnitt „im Oberlandesgerichtsbezirk Köln“ wird den Wörtern „im Oberlandesgerichtsbezirk Köln“ die Nummer „3.“ vorangestellt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „zugewiesen“ wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Landgerichtsbezirk Krefeld

dem Amtsgericht Krefeld

für die Amtsgerichte Krefeld, Kempen und Nettelal.“

- b) Im Abschnitt „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ wird den Wörtern „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ die Nummer „2.“ vorangestellt.
- c) Den Wörtern „Landgerichtsbezirk Arnsberg“ wird der Buchstabe „a“ vorangestellt.
- d) Den Wörtern „Landgerichtsbezirk Bielefeld“ wird der Buchstabe „b“ vorangestellt.

- e) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) **Landgerichtsbezirk Münster**
dem Amtsgericht Coesfeld
für die Amtsgerichte Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld und Dülmen,
dem Amtsgericht Münster
für die Amtsgerichte Münster und Lüdinghausen, wobei zum Bereitschaftsdienst für dieses Gericht auch die Richter des Landgerichts Münster heranzuziehen sind,
dem Amtsgericht Rheine
für die Amtsgerichte Gronau, Ibbenbüren, Rheine und Steinfurt,
dem Amtsgericht Warendorf
für die Amtsgerichte Ahlen, Beckum, Tecklenburg und Warendorf,“.
- f) Im Abschnitt „im Oberlandesgerichtsbezirk Köln“ wird den Wörtern „im Oberlandesgerichtsbezirk Köln“ die Nummer „3.“ vorangestellt.
- g) Den Wörtern „**Landgerichtsbezirk Bonn**“ wird der Buchstabe „a)“ vorangestellt.
- h) Den Wörtern „**Landgerichtsbezirk Köln**“ wird der Buchstabe „b)“ vorangestellt und die Angaben nach den Wörtern „**Landgerichtsbezirk Köln**“ werden wie folgt gefasst:
„dem Amtsgericht Bergisch Gladbach
für die Amtsgerichte Bergisch Gladbach, Leverkusen, Gummersbach, Wipperfurth und Wermelskirchen, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Köln heranzuziehen sind
und
dem Amtsgericht Bergheim
für die Amtsgerichte Bergheim, Brühl und Kerpen, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Köln heranzuziehen sind,“
- i) Den Wörtern „**Landgerichtsbezirk Aachen**“ wird der Buchstabe „c)“ vorangestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 2020

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter Biesenbach

– GV. NRW. 2020 S. 181

320

Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen zur elektronischen Aktenführung in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren und Strafvollzugsverfahren

Vom 10. März 2020

Auf Grund des § 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist und des § 32 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist sowie des § 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung gemäß § 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist und § 32 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist sowie § 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird für dessen Geschäftsbereich auf das Ministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

– GV. NRW. 2020 S. 182

631

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Vom 28. Februar 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch § 97 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst worden ist, sowie § 58 Absatz 1 Satz 2 und § 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, soweit erforderlich mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nach § 58 Absatz 2 und § 59 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 29. Dezember 2017 (GV. NRW. 2018 S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „4 000“ durch die Angabe „8 000“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „8 000“ durch die Angabe „15 000“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „8 000“ durch die Angabe „15 000“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „4 000“ durch die Angabe „8 000“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „4 000“ durch die Angabe „8 000“ ersetzt.

2. Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „2 000“ durch die Angabe „4 000“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „4 000“ durch die Angabe „8 000“ sowie das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „4 000“ durch die Angabe „8 000“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „2 000“ durch die Angabe „4 000“ ersetzt.

In Nummer 4 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 2020

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2020 S. 182

7126

Berichtigung der Verordnung über die glücksspielrechtlichen Anforderungen an Annahme- und Wettvermittlungsstellen des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 16. März 2020

Die Verordnung über die glücksspielrechtlichen Anforderungen an Annahme- und Wettvermittlungsstellen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2020 (GV. NRW. S. 159) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 werden in § 3 Absatz 2 die Wörter „[Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Umsetzungsgesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen]“ durch die Angabe „3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911)“ ersetzt.
2. In Artikel 2 werden in § 1 die Wörter „[Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Annahme- und Vermittlungsstellenverordnung Nordrhein-Westfalen]“ durch die Wörter „vom 25. Februar 2020 (GV. NRW. S. 159)“ ersetzt.
3. In Artikel 3 werden in der Eingangsformel die Wörter „[Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Umsetzungsgesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen]“ durch die Angabe „3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911)“ ersetzt.

Düsseldorf, den 16. März 2020

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
gez. Winkel

– GV. NRW. 2020 S. 183

792

Verordnung über die Anwendung besonderer jagdlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (ASP-Jagdverordnung Nordrhein-Westfalen – ASP-JVO NRW) Vom 28. Februar 2020

Auf Grund von

- § 19 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), insoweit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags, sowie
- § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850, 1851) in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Buchstabe b des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen, insoweit im Einvernehmen mit dem Landtag,

verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der effektiven und zügigen Tilgung einer festgestellten Afrikanischen Schweinepest (ASP) zum Schutz der Wildtiere und zur Abwehr erheblicher Schäden in der Nutztierhaltung durch den räumlich und zeitlich begrenzten Einsatz besonderer jagdlicher Maßnahmen.

§ 2

Besondere jagdliche Maßnahmen bei Auftreten der Afrikanischen Schweinepest

Wird nach § 14d Absatz 2 oder 2a der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594), auch in Verbindung mit § 14l der Schweinepest-Verordnung, ein gefährdetes Gebiet, eine Pufferzone oder ein Kerngebiet festgelegt, ist darin zulässig, entgegen

1. § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesjagdgesetzes, mit Schrot ab 3 Millimeter Durchmesser aus einer Entfernung von höchstens 30 Metern auf einzelne gestreifte Frischlinge zu schießen. Darüber hinaus ist der Schrotschuss auf Schwarzwild zulässig, wenn die Verwendung von Büchsenpatronen aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist und eine hohe Tötungswirkung gewährleistet ist.
2. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes und § 19 Absatz 1 Nummer 5 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen, Schwarzwild in Safanfängen unter Verwendung von Büchsenpatronen mit einem Kaliber ab 5,6 Millimeter und einer Mündungsenergie von mindestens 400 Joule durch Kopfschuss zu erlegen.
3. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesjagdgesetzes, mit halbautomatischen Langwaffen,

die mit insgesamt mehr als drei und maximal zehn Patronen geladen sind, Schwarzwild in Saufängen zu schießen.

4. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Bundesjagdgesetzes, Schwarzwild in Saufängen mit Pistolen und Revolvern auf kurze Entfernung auf Schwarzwild zu schießen.
5. § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesjagdgesetzes, die Lappjagd auf Schwarzwild innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze und die Jagd durch Abklingeln der Felder auszuüben.
6. § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes, künstliche Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels für die Erlegung von Schwarzwild zu verwenden.
Künstliche Lichtquellen sowie Nachtsichtgeräte (double-use-Geräte), die für Schusswaffen bestimmt sind, dürfen nur dann bei der Schussabgabe auf Schwarzwild verwendet werden, wenn hierfür zuvor eine schriftliche Beauftragung durch die untere Jagdbehörde erfolgt ist.
7. § 19 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesjagdgesetzes, Saufänge anzulegen.
8. § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesjagdgesetzes und § 27 Absatz 1 Nummer 2 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung, Schwarzwild an der Fütterung zu erlegen.
9. § 19 Absatz 1 Nummer 11 des Bundesjagdgesetzes, Schwarzwild aus Kraftfahrzeugen zu erlegen.
10. § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen, Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen bei der Jagd auf Schwarzwild zu verwenden.
11. § 19 Absatz 1 Nummer 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen, die Jagd auf Schwarzwild im Umkreis von 300 Metern von der Mitte von Wildquerungshilfen auszuüben oder in diesem Umkreis Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd zu errichten.
12. § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen, Schwarzwild von Ansitzen aus zu erlegen, die weniger als 75 Meter von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind.
13. § 27 Absatz 2 Nummer 2 und 3 und § 28 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung, Schwarzwild mit mehr als einem Liter je Kirrstelle mit Getreide einschließlich Mais sowie Proteinen zu kirren oder

zu füttern sowie im Jagdbezirk mehr als eine Kirrstelle je angefangene 100 Hektar bejagbarer Fläche anzulegen.

§ 3

Einsatz von Saufängen

(1) Maßnahmen gemäß § 2 Nummer 2, 3, 4 und 7 sind nur zulässig, wenn diese von Personen ausgeübt werden, die fachlich geeignet sind. Die fachliche Eignung wird durch die Teilnahme an einem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) durchgeführten Saufang-Lehrgang oder durch den Nachweis der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem Saufang gegenüber dem Landesamt belegt. Sie setzt theoretische und praktische Kenntnisse über Funktion, Einsatz und Kontrolle des Saufangs, seinen tierschutzgerechten Einsatz und die rechtlichen Grundlagen der Jagd mit dem Saufang voraus. Revierjäger gelten aufgrund ihrer Berufsausbildung als fachlich geeignet.

(2) Saufänge sind durch Wildkameras mit der Funktion der Datenübertragung oder mittels Fangmeldern mit der Funktion eines Statusmelders zu überwachen.

§ 4

Erlegung während der Setzzeiten

In einem gefährdeten Gebiet und in einem Kerngebiet nach § 14d Absatz 2 und Absatz 2a der Schweinepest-Verordnung, auch in Verbindung mit § 14l der Schweinepest-Verordnung, dürfen gemäß § 24 Absatz 1 Buchstabe b des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen Bachen erlegt werden, deren Frischlinge Streifen tragen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 2020

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ursula Heinen-Esser

– GV. NRW. 2020 S. 183

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359